

Allgemeine Bedingungen

für die

Michaelismesse Miltenberg

2022

Stadtverwaltung Miltenberg

Engelplatz 69

63897 Miltenberg

Tel.: +49 (0) 93 71 / 40 41 41

Fax: +49 (0) 93 71 / 4 04 31 41

E-Mail: michaelismesse@miltenberg.de

Internet: <http://www.michaelismesse.de>

Inhaltsverzeichnis

I Allgemeines

Präambel

§ 1 Betriebszeiten

- Marktgelände
- Vergnügungspark
- Ausstellungshalle
- Ausstellungsfreigelände
- Weindorf

§ 2 Platzzuteilung

§ 3 Aufbau und Abbau

§ 4 Wohn- und Packwagen

- auf dem Messegelände
- außerhalb des Messegeländes

§ 5 Fahrzeugverkehr auf dem Messegelände

§ 6 Verhalten während der Betriebszeiten

§ 7 Bewachung

§ 8 Verkaufsverbote

§ 9 Werbung

§ 10 Versorgungseinrichtungen

- Strom
- Wasser

§ 11 Abfallentsorgung

II Besondere Vorschriften für Gaststättenbetriebe

III Schlussbestimmungen

IV Anlagen

Anlage 1 Michaelismesseverordnung

Anlage 2 Merkblatt Trinkwasseranlagen

Anlage 3 Liste Bezugsquellen und Hersteller von geprüften Schläuchen

I Allgemeines

Präambel

Diese Vorschriften sind wesentliche Bestandteile der von der Stadt Miltenberg mit den Festbeziehern abgeschlossenen Verträge. Sie gelten analog als Bedingungen für die Zulassungsbescheide der Stadt Miltenberg mit den Marktbeschickern.

§ 1 Betriebszeiten

Marktgelände

	Beginn	Ende
Eröffnungstag	15.00 Uhr	22.00 Uhr
Übrige Tage	10.00 Uhr	22.00 Uhr

Vergnügungspark

	Beginn	Ende
Eröffnungstag	15.00 Uhr	01.00 Uhr
Freitag und Samstag	10.00 Uhr	01.00 Uhr
Übrige Tage	10.00 Uhr	24.00 Uhr

Ausstellungshalle

	Beginn	Ende
Eröffnungstag	15.00 Uhr	21.00 Uhr
Übrige Tage	10.00 Uhr	21.00 Uhr

Ausstellungsfreigelände

	Beginn	Ende
Eröffnungstag	15.00 Uhr	21.00 Uhr
Übrige Tage	10.00 Uhr	21.00 Uhr

Weindorf

	Beginn	Ende
Eröffnungstag	15.00 Uhr	01.00 Uhr
Freitag, Samstag	10.00 Uhr	01.00 Uhr
Übrige Tage	10.00 Uhr	24.00 Uhr

§ 2 Platzzuteilung

Die Zulassung und die Verteilung der Plätze sind Ermessungsentscheidungen der Stadt Miltenberg. Bei Zulassung besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Platz. Die zugeteilte Fläche darf in keinem Fall überschritten werden.

Das vom Bewerber angebotene und von der Stadt Miltenberg zugelassene Unternehmen muss den eingereichten Unterlagen entsprechen und in vollem Umfang aufgebaut und betrieben werden.

Untervermietungen sind nicht zugelassen.

Die Stadt Miltenberg behält sich ausdrücklich das Recht vor, zur Schließung von entstehenden Lücken zwischen den einzelnen Unternehmen, weitere Stände einzufügen.

§ 3 Auf- und Abbau

Aufbau

Das für die Michaelismesse bereitgestellte Gelände wird zum Großteil als Parkfläche genutzt. Aus diesem Grunde muss die Freihaltung dieser Flächen bis einschließlich Sonntag, den 21.8.2022 als Parkplatz gewährleistet sein.

Ein Einfahren von Wagen, gleich welcher Art, darf somit grundsätzlich nicht vor Montag dem 22.8.2022 erfolgen.

Für die verschiedenen Teilbereiche gelten folgende Einzelregelungen:

Vergnügungspark:	Einfahrt ab Montag 22.8.2022
Marktgelände:	Einfahrt ab Dienstag 23.8.2022
Ausstellungshalle:	Standaufbau ab Montag 22.8.2022 07.00 Uhr
Ausstellungsfreigelände:	Standaufbau ab Montag 22.8.2022 07.00 Uhr

Alle Plätze müssen bis spätestens Freitag 26.8.2022 08.00 Uhr sichtbar belegt sein. Plätze, die bis zu diesem Zeitpunkt nicht bezogen sind, werden anderweitig vergeben.

Alle Aufbauarbeiten müssen bis Freitag 26.8.2022, 12.00 Uhr beendet sein.

Das Einschlagen von Erdankern, das Eingraben von Fahnenmasten oder sonstigen Reklameeinrichtungen ist nicht gestattet. Beschädigungen der Oberfläche oder der darunter liegenden Versorgungsleitungen durch Nichtbeachtung dieser Bestimmung werden auf Kosten des Verursachers durch eine Fachfirma instandgesetzt.

Die Standsicherheit der einzelnen Stände ist durch andere geeignete Maßnahmen (Gewichte usw.) sicher zu stellen.

Die für die in der Ausstellungshalle zugewiesenen Boxen notwendigen Abtrennungen sind vom Aussteller zu errichten. Die Stadt Miltenberg erstellt lediglich die Halle und verlegt den gesamten Fußboden.

Abbau

Abbauarbeiten auf dem gesamten Gelände und das Einfahren von Pack- und Gerätewagen oder von Zugmaschinen, sind vor Sonntag, 4.9.2022, 23.00 Uhr nicht gestattet.

In der Ausstellungshalle kann, nach deren Schließung am Sonntag 4.9.2022 um 21.00, und nach Rücksprache mit dem Sicherheitsdienst, mit dem Abbau der Stände bereits um 21.00 Uhr begonnen werden.

Die Ausstellungshalle ist bis spätestens Montag 5.9.2022 17.00 Uhr vollständig zu räumen. Die zugewiesenen Flächen sind komplett abzubauen und besenrein zu verlassen. Nachreinigungen durch den städt. Bauhof werden zu dem jew. gültigen Stundensatz dem Verursacher in Rechnung gestellt.

Das restliche Gelände ist bis spätestens Mittwoch, den 7.9.2022 17.00 Uhr vollständig zu räumen, da ab Donnerstag, den 8.9.2022 der Platz wieder als öffentlicher Parkplatz genutzt wird.

Die zugewiesene Fläche ist zu säubern; Kartonagen und Papier sind getrennt und gebündelt vom sonstigen Müll zur Abholung bereitzustellen. Für wiederverwertbare Wertstoffe (grüner Punkt) sind gelbe Müllsäcke zu benutzen. (siehe auch § 11 Abfallentsorgung)

§ 3 Wohn- und Packwagen

auf dem Messegelände

Kraftfahrzeuge, Arbeitsmaschinen, Transportanhänger, Wohnwagen und sonstige Fahrzeuge dürfen auf dem Messegelände nur auf den von der Stadt Miltenberg zugewiesenen Stellflächen abgestellt werden.

Eine Gewähr dafür, dass für Wohnwagen ein Standplatz in der Nähe des Geschäftes zugewiesen wird, wird nicht gegeben.

außerhalb des Messegeländes

Die Stadt Miltenberg stellt außerhalb des Messegeländes im Feuerwehrhof begrenzt Flächen für Wohnwägen der Messebesucher zur Verfügung. Die Vergabe der Flächen erfolgt durch einen Mitarbeiter der Stadtverwaltung. Ein Anspruch auf Zuweisung eines Platzes besteht nicht.

Das Abstellen von Material- und Packwagen, sowie von Kraftfahrzeugen ist im Feuerwehrhof untersagt.

Die Tore des Feuerwehrhofes sind während der Veranstaltungszeit (Freitag, 26.8.2022 bis Sonntag, 4.9.2022) immer verschlossen zu halten. Das Ein- und Ausfahren aus dem Feuerwehrhof während der Veranstaltungszeit ist verboten.

§ 5 Fahrzeugverkehr auf dem Messegelände

Während der Betriebszeiten der Michaelismesse (siehe § 1) ist auf dem gesamten Michaelismessegelände das Benutzen von Fahrzeugen aller Art verboten.

Fahrzeuge, die zur Warenanlieferung dienen oder zur Durchführung besonderer Arbeiten oder Aufgaben benötigt werden, kann auf Antrag die stets widerrufliche Erlaubnis erteilt werden, das Michaelismessegelände zu befahren.

Auf dem Messegelände darf nur mit Schrittgeschwindigkeit gefahren werden.

Der Aufenthalt von Fahrzeugen auf dem Messegelände ist auf die zum Auf- und Abladen oder zur Durchführung der besonderen Arbeiten und Aufgaben erforderliche Zeit zu beschränken. Fahrzeuge,

die über diese Zeit hinaus abgestellt bleiben oder offensichtlich zu einem anderen Zweck Verwendung finden, können auf Kosten und Gefahr des Halters abgeschleppt werden.

§ 6 Verhalten auf dem Messegelände

Während der Veranstaltungszeit (Freitag, 26.8.2022 bis Sonntag, 4.9.2022) hat sich jede Person auf dem Messegelände so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird.

Es ist insbesondere untersagt:

- Tiere ohne Erlaubnis der Stadt Miltenberg mitzuführen;
- bauliche Anlagen aller Art, sonstige Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben;
- außerhalb der Toiletten Notdurft zu verrichten;
- zu betteln;
- Waffen, insbesondere Schuss-, Hieb-, Stoß-, Stich- oder Reizstoffwaffen, mitzuführen;
- Gegenstände, Reizstoffe sowie sonstige Stoffe mit ätzender oder färbender Wirkung mitzuführen, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet sind. Dazu zählen unter anderem: pyrotechnische Gegenstände, Klappmesser mit einer Klinge über 8,5 cm, feststehende Messer, Spring- oder Fallmesser, Schleudern, Baseballschläger, Stöcke, Ketten, Latten, Eisenstangen, Blasrohre.

Geschäftsbetrieb während des Feuerwerkes

Der Unternehmer ist verpflichtet, mit dem Beginn des Feuerwerkes am 4.9.2022 um 21.00 Uhr sein Geschäft für die Dauer des Feuerwerkes stillzulegen, seine Musikanlagen auszuschalten und die Beleuchtung zu löschen. Der Betrieb darf erst mit Beendigung des Feuerwerks wieder aufgenommen werden.

Grundsätzlich untersagt sind:

- Der Betrieb von Signalhörnern, Sirenen oder ähnlichen akustischen Einrichtungen.
- Die Ausstellung von Deko-Waffen, insbesondere von Deko-Schwertern.
- Das Einengen der Laufwege durch vor den Stand gestellte Auslagen- oder Werbeständer.

§ 7 Bewachung

Die Stadt Miltenberg hat ein Bewachungsunternehmen verpflichtet, das in Teilbereichen zu folgenden Zeiten eingesetzt wird. Es besteht kein Anspruch auf dauerhafte Bewachung. Die Stadt Miltenberg übernimmt keinerlei Haftung im Falle von Ordnungswidrigkeiten bzw. Straftaten, welche durch den Sicherheitsdienst zu spät erkannt wurden.

Marktstraße entlang westlicher Brückenrampe und auf dem Lindenplatz

	Beginn	Ende
Do. 25.8. – So. 4.9.	22.00 Uhr	05.00 Uhr

Marktstraße unterhalb Hochwassermauer und Ausstellungsfreigelände

	Beginn	Ende
Do. 25.8. – So. 4.9.	21.00 Uhr	05.00 Uhr

Vergnügungspark Zwillingsbogen bis Ankergasse

	Beginn	Ende
Fr. 26.8. – So. 4.9.	21.00 Uhr	05.00 Uhr

Vergnügungspark zwischen Festhalle und Zwillingsbogen / Festhalle und Alte Volksschule

	Beginn	Ende
Sa. 27.8. – Mo. 5.9.	02.00 Uhr	05.00 Uhr

Ausstellungszelt während der Schließzeiten

	Beginn	Ende
Fr. 26.8. – So. 4.9.	21.00 Uhr	22.00 Uhr

§ 8 Verkaufsverbote

Softairwaffen

Zum Bild eines friedlichen und familienfreundlichen Volksfestes passt es nicht, wenn an manchen Geschäften in großer Zahl Softairwaffen angeboten, ausgespielt oder verkauft werden, die auf den ersten Blick nicht und selbst von einem Fachkundigen erst bei genauer Überprüfung von einer scharfen, oft vollautomatischen Schusswaffe unterschieden werden können.

Ebenso passt es nicht ins Bild einer freundlichen und heiteren Veranstaltung, wenn Kinder und Jugendliche nach dem Gewinn oder Kauf einer solchen realistischen Schusswaffennachbildung zum „Rambo“ werden und „drauf los ballern“.

Gerade unter dem Eindruck der jüngsten Amokläufe an Schulen ist die in letzter Zeit auf den Festplätzen zu beobachtende Tendenz mehr als ungünstig.

Der Messeausschuss der Stadt Miltenberg hat sich mit dieser Thematik befasst und nach Abwägung aller Interessen beschlossen, dass auf der Michaelismesse keine Gegenstände mehr angeboten, ausgespielt oder verkauft werden dürfen, die ihrem äußeren Anschein nach originalgetreue Nachbildungen erlaubnispflichtiger Schusswaffen darstellen. Dies gilt sowohl für die Waffen selbst, als auch für deren Zubehör (z.B. Munition).

Hintergrund der Entscheidung des Messeausschusses der Stadt Miltenberg ist allein, den Charakter der Michaelismesse als Ort, an dem sich Menschen aller Schichten und Altersgruppen heiter und ungezwungen begegnen können um gemeinsam zu feiern, zu festigen.

Verkauf außerhalb der zugewiesenen Standflächen

Außerhalb der vom Veranstalter zugewiesenen Standflächen ist der Verkauf von Waren aller Art, die Abgabe von Speisen und Getränken, das Anbieten gewerblicher oder freiberuflicher Leistungen, das Aufsuchen von Bestellung auf gewerbliche oder freiberufliche Leistungen und die Veranstaltung von Vergnügungen verboten. Dies gilt auch für nicht gewerbsmäßige Darbietungen von Schaustellungen, Musikaufführungen oder sonstige unterhaltende Vorstellungen.

§ 9 Werbung

Handzettel

Außerhalb der vom Veranstalter zugewiesenen Standflächen ist es untersagt Handzettel und andere Werbemitteln zu verteilen.

Werbebanner

Werbebanner dürfen nur am Stand selbst angebracht werden. Das Anbringen von Werbebannern an Mauern, Brückengeländern oder sonstigen Einrichtungen, die nicht zum Stand gehören, ist untersagt.

§ 10 Versorgungseinrichtungen

Strom

Die zum Bezug von elektrischem Strom erforderlichen Installationen hat der Unternehmer auf eigene Kosten von der Energieversorgung Miltenberg Bürgstadt GmbH & Co. KG (EMB) durchführen zu lassen.

Für die Stromversorgung des Unternehmens gelten die Bezugs- und Lieferbedingungen der EMB. Bereitstellungs- und Bezugsgebühren sind an die EMB zu entrichten und nicht im Platzgeld enthalten.

Wasser

An den von der Stadt Miltenberg zur Verfügung gestellten Wasserentnahmestellen dürfen nur Verbraucher angeschlossen werden, die entsprechend den Gefährdungsklassen gemäß DIN 1988 bzw. DIN EN 1717 über geeignete Sicherheitseinrichtungen verfügen.

Die Beschaffung und Unterhaltung dieser Sicherheitseinrichtungen obliegt den Beschickern der Michaelismesse.

§ 11 Abfallentsorgung

Im Landkreis Miltenberg wurde ab dem 01. 06. 1992 das Duale System eingeführt. Deshalb ist es notwendig den Müll wie folgt zu sortieren:

Pappe, Kartonage und Papier ist zu bündeln und morgens vor dem Geschäft zur Abholung bereit zu stellen. Ungebündeltes Papier ist auf eigene Kosten selbst zu entsorgen.

Glas ist von jedem selbst über die im Stadtgebiet von Miltenberg aufgestellten Glascontainer zu entsorgen. Die dem Messegelände am nächsten gelegenen Standorte sind:

- Untere Walldürner Straße gegenüber der evangelischen Kirche
- Steingaesserstraße/Ecke Winterheltstraße bei Parkplatz Landratsamt
- Altes Bahnhofsgelände / Richtung ARAL-Tankstelle

Für Verpackungen mit dem grünen Punkt (hierzu gehören insbesondere Getränke- und Konservendosen, Flaschenverschlüsse, Kunststoff, Verbund- und Schaumstoffe) werden gelbe Wertstoffsäcke während der Dienstzeiten an der Messeleitung ausgegeben. Diese sind ebenfalls morgens vor dem Geschäft zur Abholung bereitzustellen. Nicht in den Wertstoffsack gehören Verkaufsverpackungen aus Glas und Papier sowie Hausmüll.

Restmüll ist über die auf dem Messegelände aufgestellten schwarzen Tonnen zu entsorgen.

II Besondere Vorschriften für Gaststättenbetriebe

Bierausschank

Die Michaelismesse in Miltenberg ist ein traditionelles Volksfest mit Miltenberger Bier. Diese Tradition gilt es weiterhin zu wahren. Auf der Michaelismesse darf deshalb nur Bier leistungsfähiger Miltenberger Brauereien, das dem bayerischen Reinheitsgebot von 1516 entspricht, ausgeschenkt werden.

Das Festbier darf nur in Maßkrügen (1,0 l Gefäßen) und das Weißbier in 0,5 l Gefäßen (Weißbierglas) ausgeschenkt werden.

Biere nicht zugelassener Brauereien dürfen nicht ausgeschenkt werden.

Verkauf alkoholischer Getränke

Für den Verkauf alkoholischer Getränke ist spätestens vier Wochen vor Messebeginn beim Ordnungsamt der Stadt Miltenberg ein Antrag auf Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes einzureichen. Hiervon sind Reisegastwirte, die in Besitz einer entsprechenden Reisegewerbeskarte sind und den beabsichtigten Betrieb mindestens vier Wochen vorher bei der Stadt Miltenberg angezeigt haben, ausgenommen.

II Richtlinie zur Lärmschutzregelung nach LAI

Die Stadt Miltenberg erlässt zur Michaelismesse 2022 Lärmschutzbedingungen nach Richtlinien der LAI.

IV Schlussbestimmungen

Anordnungen durch die Stadt

Den Anordnungen der Stadt Miltenberg und derer Beauftragter ist in allen Fällen unbedingt Folge zu leisten.

Die Missachtung solcher Anordnungen kann ein Ausschluss für die Zulassung in künftigen Jahren bewirken.

Streitigkeiten über Anordnungen werden ausschließlich vom Messeausschuss unter Ausschluss des Rechtsweges entschieden.

Eine Entschädigung erfolgt dann nicht, wenn das Unternehmen in einem besonderen Falle von der Stadt Miltenberg geschlossen werden musste.

Haftungsausschluss

Die Stadt Miltenberg haftet für keine Schäden an Ständen, Ausstellungsstücken, sowie dem Personal gegenüber, bei Diebstahl oder in Folge höherer Gewalt.

Ebenso haftet die Stadt Miltenberg nicht für Forderungen, die sich aus Unfällen im Zusammenhang mit der Verlegung von Versorgungsleitungen durch den Beschicker ergeben.

Meldung von Unfällen

Jeder Unfall mit Personenschaden, der sich während der Veranstaltungszeit (Freitag, 26.8.2022 bis Sonntag, 4.9.2022) in einem Betrieb ereignet, ist durch den Betriebsinhaber oder seinen Vertreter unverzüglich der Polizei oder der Messeleitung zu melden.

Sonstige Rechtsvorschriften

Diese Allgemeinen Bedingungen ersetzen nicht die nach gültigen Rechtsvorschriften notwendigen Erlaubnisse (z.B. Verbraucherschutz, Lebensmittelrecht, Gewerbeordnung, Gaststättenrecht, Brandschutz, Jugendschutz usw.)

Die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen für die einzelnen Betriebsarten des Unternehmens müssen erfüllt sein und sind unter allen Umständen einzuhalten.